

Anhang 1: Versicherungsplan Plus2 und Plus3 (Art. 9)¹

Versicherungsplan Plus2

Massgebendes Alter	Altersgutschriften	Beiträge Versicherte			Beiträge Arbeitgeber
		Risiko (0,7 %) Verwaltung (0,1 %)	Alter	Total	Total
18 - 24	0,00 %	0,80 %	0,00 %	0,80 %	0,80 %
25 - 29	11,90 %	0,80 %	5,95 %	6,75 %	6,75 %
30 - 34	14,00 %	0,80 %	7,00 %	7,80 %	7,80 %
35 - 41	16,20 %	0,80 %	8,10 %	8,90 %	8,90 %
42 - 65	23,30 %	0,80 %	11,10 %	11,90 %	13,00 %
66 - 70	11,90 %	0,80 %	5,95 %	6,75 %	6,75 %

(ab Alter 42 bis 65 plus **2 Prozent** Beitrag Versicherte für das Alter)

Versicherungsplan Plus3²

Massgebendes Alter	Altersgutschriften	Beiträge Versicherte			Beiträge Arbeitgeber
		Risiko (0,7 %) Verwaltung (0,1 %)	Alter	Total	Total
18 - 24	0,00 %	0,80 %	0,00 %	0,80 %	0,80 %
25 - 29	11,90 %	0,80 %	5,95 %	6,75 %	6,75 %
30 - 34	14,00 %	0,80 %	7,00 %	7,80 %	7,80 %
35 - 41	16,20 %	0,80 %	8,10 %	8,90 %	8,90 %
42 - 65	24,30 %	0,80 %	12,10 %	12,90 %	13,00 %
66 - 70	11,90 %	0,80 %	5,95 %	6,75 %	6,75 %

(ab Alter 42 bis 65 plus **3 Prozent** Beitrag Versicherte für das Alter)

¹ Änderung (Titel und Tabelle Versicherungsplan Plus2) gemäss Beschluss des Vorstands vom 30. Januar 2018, in Kraft ab 1. Januar 2019

² Eingefügt (Tabelle Versicherungsplan Plus3) gemäss Beschluss des Vorstands vom 30. Januar 2018, in Kraft ab 1. Januar 2019

Anhang 2: Tabelle für freiwillige Eintrittsleistungen (Art. 51.2a)¹

Massgebendes Alter	Richtwert Basisplan	Richtwert Plan Plus2	Richtwert Plan Plus3	Die maximale freiwillige Eintrittsleistung wird so berechnet, dass das Altersguthaben am Jahresende den Richtwert in Prozenten der versicherten Besoldung erreicht.
25	11,9 %	11,9 %	11,9 %	
26	23,8 %	23,8 %	23,8 %	
27	35,7 %	35,7 %	35,7 %	
28	47,6 %	47,6 %	47,6 %	
29	59,5 %	59,5 %	59,5 %	
30	73,5 %	73,5 %	73,5 %	
31	87,5 %	87,5 %	87,5 %	
32	101,5 %	101,5 %	101,5 %	
33	115,5 %	115,5 %	115,5 %	
34	129,5 %	129,5 %	129,5 %	
35	145,7 %	145,7 %	145,7 %	
36	161,9 %	161,9 %	161,9 %	
37	178,1 %	178,1 %	178,1 %	
38	194,3 %	194,3 %	194,3 %	
39	210,5 %	210,5 %	210,5 %	
40	226,7 %	226,7 %	226,7 %	
41	242,9 %	242,9 %	242,9 %	
42	269,1 %	271,1 %	272,1 %	
43	295,7 %	299,8 %	301,8 %	
44	323,0 %	329,1 %	332,1 %	
45	350,7 %	359,0 %	363,1 %	
46	379,0 %	389,4 %	394,6 %	
47	407,9 %	420,5 %	426,8 %	
48	437,4 %	452,2 %	459,7 %	
49	467,4 %	484,6 %	493,2 %	
50	498,1 %	517,6 %	527,3 %	
51	529,3 %	551,2 %	562,2 %	
52	561,2 %	585,5 %	597,7 %	
53	593,7 %	620,6 %	634,0 %	
54	626,9 %	656,3 %	670,9 %	
55	660,7 %	692,7 %	708,7 %	
56	695,3 %	729,8 %	747,1 %	
57	730,5 %	767,7 %	786,4 %	
58	766,4 %	806,4 %	826,4 %	
59	803,0 %	845,8 %	867,2 %	
60	840,4 %	886,0 %	908,9 %	
61	878,5 %	927,1 %	951,4 %	
62	917,3 %	968,9 %	994,7 %	
63	957,0 %	1011,6 %	1038,9 %	
64	997,4 %	1055,1 %	1084,0 %	
65-70	1038,7 %	1099,5 %	1129,9 %	

Das Modell, das dem Vorsorgeplan zugrunde gelegt ist, geht davon aus, dass bis und mit dem massgebenden Alter 41 die modellmässige Verzinsung des Altersguthabens der prozentualen Erhöhung der versicherten Besoldung infolge Karriere und allgemeiner Lohnerhöhung entspricht. Ab dem massgebenden Alter 42 ist die modellmässige Verzinsung 2 Prozent höher als die prozentuale Erhöhung der versicherten Besoldung infolge allgemeiner Lohnerhöhung. Es wird also ab dem Alter 42 modellmässig keine karrierebedingte Lohnerhöhung mehr berücksichtigt. Folglich wurde obige Einkaufstabelle aufgrund einer jährlichen Verzinsung der entsprechenden Altersgutschriften bis und mit dem massgebenden Alter 41 von 0 Prozent und ab Alter 42 mit 2 Prozent berechnet.

¹ Änderung (Tabelle) gemäss Beschluss des Vorstands vom 30. Januar 2018, in Kraft ab 1. Januar 2019

Anhang 3: Weiter geltende Bestimmungen der Verordnung über die Luzerner Pensionskasse (Art. 70)

Die §§ 65 bis 67 und 70 bis 72c der Verordnung über die Luzerner Pensionskasse vom 11. Mai 1999¹, in Kraft bis 31. Dezember 2013, lauten wie folgt:

§ 65 *Geltung des bisherigen Rechts*

¹ Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die bis zum 1. Januar 2000 entstanden sind, richten sich nach bisherigem Recht.

² Die Versicherungsleistungen nach bisherigem Recht werden ab dem 1. Januar 2000 der Preisentwicklung nach neuem Recht angepasst.

§ 66 *Garantie der erworbenen Rechte*

¹ Die Kassen berechnen für jedes aktive Mitglied der Kantonalen Pensionskasse Luzern und der Lehrerpensionskasse des Kantons Luzern per 31. Dezember 1999 die Freizügigkeitsleistung und schreiben ihm diese per 1. Januar 2000 als eingebrachte Freizügigkeitsleistung gut. Bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung erfolgt kein Abzug auf den von den Arbeitgebern geleisteten Eintrittsgeldern.

² Die Schuldkonti gemäss § 38 Absatz 3 der Verordnungen über die Kantonale Pensionskasse Luzern² und über die Lehrerpensionskasse des Kantons Luzern vom 3. Januar 1989³ werden weitergeführt.

§ 67 *Kompensation der Herabsetzung des Umwandlungssatzes*

Die Herabsetzung des Umwandlungssatzes wird durch eine 9-prozentige Erhöhung des Nettoaltersguthabens (Freizügigkeitsleistung per 31. Dezember 1999 gemäss § 66) kompensiert. Die Kassen stellen in den Liquidationsbilanzen den erforderlichen Betrag zurück. Die Erhöhung wird den Mitgliedern per 1. Januar 2000 gutgeschrieben.

§ 70 *Fusion der Lehrerpensionskasse des Kantons Luzern und der Kantonalen Pensionskasse Luzern*

¹ Mit Wirkung auf den 1. Januar 2000 entsteht die Luzerner Pensionskasse durch die Zusammenführung der Kantonalen Pensionskasse Luzern und der Lehrerpensionskasse des Kantons Luzern (Fusion durch Kombination). Die Kantonale Pensionskasse Luzern und die Lehrerpensionskasse des Kantons Luzern werden im Register für berufliche Vorsorge gelöscht.

² Die Aktiven und die Passiven der Kantonalen Pensionskasse Luzern und der Lehrerpensionskasse des Kantons Luzern werden auf diesen Zeitpunkt durch Universalsukzession auf die Luzerner Pensionskasse übertragen. Die Mitglieder der Kantonalen Pensionskasse Luzern und der Lehrerpensionskasse des Kantons Luzern treten per 1. Januar 2000 mit allen Rechten und Pflichten gemäss dieser Verordnung zur Luzerner Pensionskasse über.

§ 71 *Wahrung der kollektiven Rechte*

¹ Die Deckungsgrade beider Kassen betragen per 31. Dezember 1999 mindestens 100 Prozent. Der Kanton übernimmt die Fehlbeträge im Sinne von § 68 Absatz 1f.

² Weisen eine oder beide Kassen per 31. Dezember 1999 einen Deckungsgrad von über 100 Prozent aus, so wird der tiefere dem höheren Deckungsgrad angeglichen. Der Kanton bezahlt den zur Erhöhung erforderlichen Betrag im Sinn von § 68 Absatz 1g.

¹ SRL Nr. 131

² G 1989 13 (SRL NR. 132)

³ G 1989 36 (SRL Nr. 140)

§ 72 Übergangsbestimmung zu § 5 der Verordnung über die Lehrpensionskasse des Kantons Luzern

¹ § 5 der Verordnung über die Lehrpensionskasse des Kantons Luzern vom 3. Januar 1989 bleibt für jene Personen in Kraft, die am 31. Dezember 1999 nichtschulische Erwerbseinkommen bei der Lehrpensionskasse des Kantons Luzern versichert haben.

² Das versicherte Einkommen aus der nichtschulischen Erwerbstätigkeit kann jedoch frankenmässig nicht erhöht werden.

§ 72a Übergangsbestimmungen zu den Änderungen auf den 1. Januar 2005

¹ Auf Invalidenrenten, die für einen Invaliditätsgrad von 40 oder mehr Prozent ausgerichtet werden, findet das neue Recht Anwendung. Sie werden gleich angepasst wie die Renten der eidgenössischen Invalidenversicherung. Ganze Invalidenrenten werden jedoch nur reduziert, wenn der Invaliditätsgrad unter 66,66 Prozent sinkt.

² Auf laufende Invalidenrenten, auf die nach neuem Recht kein Anspruch besteht, findet das bisherige Recht Anwendung. Erhöht sich der Invaliditätsgrad auf mindestens 40 Prozent, findet das neue Recht Anwendung.

³ § 6 Absatz 3e findet auf die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Versicherungsverträge keine Anwendung.

§ 72b Übergangsbestimmungen zu den Änderungen auf den 1. Januar 2006

¹ Für die Mitglieder, die seit dem 31. Dezember 2005 ununterbrochen bei der Kasse versichert sind, gelten vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2007 die Umwandlungssätze für Altersrenten gemäss Anhang⁴.

² Der Umwandlungssatz im Zeitpunkt des tatsächlichen Altersrücktrittes von Mitgliedern mit Jahrgang 1947 und älter, welche seit dem 31. Dezember 2005 ununterbrochen bei der Kasse versichert sind, darf nicht tiefer sein als der Umwandlungssatz, der bei einem Altersrücktritt auf den 31. Dezember 2005 anwendbar gewesen wäre.

³ Bei der Berechnung einer im Jahr 2006 beginnenden Invalidenrente werden die gemäss § 35 Absatz 2b für die Jahre 2007 und später fehlenden Altersgutschriften wie folgt gutgeschrieben:

Massgebendes Alter	Prozente der versicherten Besoldung
25–29	10,7%
30–32	12,8%
33–41	14,9%
42–44	19,2%
45–59	20,2%
60–62	18,1%
63–65	10,7%

⁴ Die Höhe der in den Jahren 2006 oder 2007 beginnenden Invalidenrente entspricht mindestens der Altersrente im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns.

⁵ Die am 1. Januar 2006 ruhenden Witwer- oder Witwenrenten leben gemäss § 28 Absatz 4 in der Fassung vom 11. Mai 1999 wieder auf. Im Übrigen richten sie sich nach neuem Recht.

⁴ Gemäss Änderung vom 1. Oktober 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 386), wurde dieser Anhang aufgehoben.

§ 72c Übergangsbestimmungen zu den Änderungen auf den 1. Januar 2010

¹ Für die Mitglieder, die seit dem 31. Dezember 2009 ununterbrochen bei der Kasse versichert waren, gelten vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 die Umwandlungssätze gemäss Anhang 4.

² Für die Mitglieder mit Jahrgang 1951 und älter, welche seit dem 31. Dezember 2009 ununterbrochen bei der Kasse versichert waren, gilt beim tatsächlichen Altersrücktritt mindestens der Umwandlungssatz, der bei einem Altersrücktritt auf den 31. Dezember 2009 anwendbar gewesen wäre.

³ Für das Jahr 2010 wird der Stichtag gemäss § 43a Absatz 2 auf den 30. September 2009 festgelegt.

⁴ Die Höhe der Invalidenrente entspricht mindestens der Altersrente im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns.

⁵ Die Berechnung der Alters-Kinderrente richtet sich nach dem bisherigen Recht über Ansprüche auf Altersleistungen, die bis zum 1. Januar 2010 entstanden sind.

**Anhang 4: Umwandlungssätze für die Altersrente gemäss Übergangsbestimmung
in § 72c Absätze 1 und 2**

Alter	Dez Vorjahr	Jan 2010	Feb 2010	März 2010	Apr 2010	Mai 2010	Jun 2010	Jul 2010	Aug 2010	Sep 2010	Okt 2010	Nov 2010	Dez 2010
58	5.400	5.394	5.388	5.381	5.375	5.369	5.363	5.356	5.350	5.344	5.338	5.331	5.325
59	5.600	5.593	5.585	5.578	5.571	5.564	5.556	5.549	5.542	5.534	5.527	5.520	5.513
60	5.800	5.792	5.783	5.775	5.767	5.758	5.750	5.742	5.733	5.725	5.717	5.708	5.700
61	6.000	5.991	5.981	5.972	5.963	5.953	5.944	5.934	5.925	5.916	5.906	5.897	5.888
62	6.200	6.190	6.179	6.169	6.158	6.148	6.138	6.127	6.117	6.106	6.096	6.085	6.075
63	6.260	6.255	6.250	6.245	6.240	6.235	6.230	6.225	6.220	6.215	6.210	6.205	6.200
64	6.320	6.315	6.310	6.305	6.300	6.295	6.290	6.285	6.280	6.275	6.270	6.265	6.260
65	6.380	6.375	6.370	6.366	6.361	6.356	6.351	6.346	6.342	6.337	6.332	6.327	6.323
Alter	Dez Vorjahr	Jan 2011	Feb 2011	März 2011	Apr 2011	Mai 2011	Jun 2011	Jul 2011	Aug 2011	Sep 2011	Okt 2011	Nov 2011	Dez 2011
58	5.325	5.319	5.313	5.306	5.300	5.294	5.288	5.281	5.275	5.269	5.263	5.256	5.250
59	5.513	5.505	5.498	5.491	5.483	5.476	5.469	5.461	5.454	5.447	5.440	5.432	5.425
60	5.700	5.692	5.683	5.675	5.667	5.658	5.650	5.642	5.633	5.625	5.617	5.608	5.600
61	5.888	5.878	5.869	5.859	5.850	5.841	5.831	5.822	5.813	5.803	5.794	5.784	5.775
62	6.075	6.065	6.054	6.044	6.033	6.023	6.013	6.002	5.992	5.981	5.971	5.960	5.950
63	6.200	6.190	6.181	6.171	6.161	6.151	6.142	6.132	6.122	6.113	6.103	6.093	6.083
64	6.260	6.255	6.250	6.245	6.240	6.235	6.230	6.225	6.220	6.215	6.210	6.205	6.200
65	6.323	6.318	6.313	6.308	6.303	6.299	6.294	6.289	6.284	6.279	6.275	6.270	6.265
Alter	Dez Vorjahr	Jan 2012	Feb 2012	März 2012	Apr 2012	Mai 2012	Jun 2012	Jul 2012	Aug 2012	Sep 2012	Okt 2012	Nov 2012	Dez 2012
58	5.250	5.244	5.238	5.231	5.225	5.219	5.213	5.206	5.200	5.194	5.188	5.181	5.175
59	5.425	5.418	5.410	5.403	5.396	5.389	5.381	5.374	5.367	5.359	5.352	5.345	5.338
60	5.600	5.592	5.583	5.575	5.567	5.558	5.550	5.542	5.533	5.525	5.517	5.508	5.500
61	5.775	5.766	5.756	5.747	5.738	5.728	5.719	5.709	5.700	5.691	5.681	5.672	5.663
62	5.950	5.940	5.929	5.919	5.908	5.898	5.888	5.877	5.867	5.856	5.846	5.835	5.825
63	6.083	6.074	6.064	6.054	6.044	6.035	6.025	6.015	6.006	5.996	5.986	5.976	5.967
64	6.200	6.192	6.183	6.175	6.167	6.158	6.150	6.142	6.133	6.125	6.117	6.108	6.100
65	6.265	6.260	6.255	6.251	6.246	6.241	6.236	6.231	6.227	6.222	6.217	6.212	6.208
Alter	Dez Vorjahr	Jan 2013	Feb 2013	März 2013	Apr 2013	Mai 2013	Jun 2013	Jul 2013	Aug 2013	Sep 2013	Okt 2013	Nov 2013	Dez 2013
58	5.175	5.169	5.163	5.156	5.150	5.144	5.138	5.131	5.125	5.119	5.113	5.106	5.100
59	5.338	5.330	5.323	5.316	5.308	5.301	5.294	5.286	5.279	5.272	5.265	5.257	5.250
60	5.500	5.492	5.483	5.475	5.467	5.458	5.450	5.442	5.433	5.425	5.417	5.408	5.400
61	5.663	5.653	5.644	5.634	5.625	5.616	5.606	5.597	5.588	5.578	5.569	5.559	5.550
62	5.825	5.815	5.804	5.794	5.783	5.773	5.763	5.752	5.742	5.731	5.721	5.710	5.700
63	5.967	5.957	5.947	5.938	5.928	5.918	5.908	5.899	5.889	5.879	5.869	5.860	5.850
64	6.100	6.092	6.083	6.075	6.067	6.058	6.050	6.042	6.033	6.025	6.017	6.008	6.000
65	6.208	6.203	6.198	6.193	6.188	6.184	6.179	6.174	6.169	6.164	6.160	6.155	6.150

Anhang 5: Definition der gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile (Art. 8.1)¹

Gemäss Art. 7 Abs. 2 BVG entspricht der **BVG-Lohn** dem massgebenden Lohn gemäss AHVG. Diese Bestimmung dient der beitragsrechtlichen Koordination zwischen der ersten und der zweiten Säule. Alle Lohnbestandteile, für die AHV-Beiträge bezahlt werden müssen, unterliegen (nach Abzug des Koordinationsbetrags gemäss Art. 7 des Reglements der LUPK, LUPK-Reglement) grundsätzlich auch der Beitragspflicht gemäss BVG.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a BVV 2 kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement vom massgebenden Lohn gemäss AHVG abweichen, indem sie „Lohnbestandteile weglässt, die nur gelegentlich anfallen“.

Die LUPK hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. **Art. 8.1 LUPK-Reglement** lautet wie folgt: "Der anrechenbare Jahresverdienst ist der massgebende Lohn gemäss AHVG, vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Der Vorstand definiert die nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile im Anhang 5".

In Ausführung von Art. 8.1 LUPK-Reglement erlässt der Vorstand folgenden **Anhang zum LUPK-Reglement**:

Begriffsdefinitionen

- **Lohn(-bestandteile) im engeren Sinn:** Finanzielle Gegenleistung für dauernd und untrennbar mit dem Arbeitsvertrag verbundene Arbeiten. Diese Lohnbestandteile fallen zwangsläufig immer an.
- **Lohn(-bestandteile) im weiteren Sinn:** Finanzielle Gegenleistung für Arbeiten, die nicht dauernd und untrennbar mit dem Arbeitsvertrag verbunden sind. Diese Lohnbestandteile fallen nicht zwangsläufig immer an (z.B. Zulagen, Vergütungen, Entschädigungen usw.).
- **Betraglich erhebliches Einkommen:** Es handelt sich nicht um Bagatelleinkünfte, sondern um Leistungen, die für den Lebensstandard (als versicherte Person) und für die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung (als rentenberechtigte Person) von Bedeutung sind. Das trifft auf Einkünfte ab CHF 5'000.00 pro Jahr zu.
- **Zeitlich erhebliches Einkommen:** Das Einkommen fällt nicht nur gelegentlich und während kurzer Zeit an, sondern regelmässig während längerer Zeit (über sechs Monate).
- **Voraussehbares Einkommen:** Die Lohnbestandteile müssen bei der Festsetzung des anrechenbaren Jahresverdienstes (nach der Pränumerandomethode zu Beginn des Jahres) dem Grundsatz und der Höhe nach zumindest so klar voraussehbar sein, dass sie im Sinne von Art. 8.3 LUPK-Reglement mit einer vertretbaren Präzision geschätzt werden können.

Versicherungspflicht

- Lohn(-bestandteile) im engeren Sinn zählen immer zum anrechenbaren Jahresverdienst.
- Lohn(-bestandteile) im weiteren Sinn zählen zum anrechenbaren Jahresverdienst, wenn sie betraglich sowie zeitlich erheblich und voraussehbar sind.

Inkrafttreten / Änderungen

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Weisung vom 4. September 2014 mit sämtlichen Nachträgen.

Änderungen dieses Anhangs erfolgen durch den Vorstand und sind jederzeit möglich.

¹ Eingefügt gemäss Beschluss des Vorstands vom 30. Januar 2018, in Kraft ab 1. Januar 2019

Übersicht über die Lohnarten und über deren Qualifikation als anrechenbarer Jahresverdienst (zu Anhang 5)

§ PG	Art der Leistung	Anrechenbarkeit	Bemerkungen
- § 47 lit. d PG ² - § 23 PVO ³	Lohnfortzahlung während einer Arbeitsunfähigkeit bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses	Ja	Lohn i. e. S.
- § 21 Abs. 3 PG - § 24 PVO	Entschädigung nach Auflösung oder Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit	Ja	Lohnbestandteil i. w. S.: Massgebender Lohn gemäss AHVG (Art. 7 lit. q AHVV). Betraglich und zeitlich erheblich, voraussehbar.
- § 25 f. PG - § 32 BVO ⁴	Abfindung, Zahlungen gemäss Sozialplan	Nein	Lohnbestandteil i. w. S.: Zeitlich nicht erheblich, nicht voraussehbar.
- § 27 PG - § 35 Abs. 1 BVO	Leistungen im Todesfall (Lohn für den Sterbemonat)	Ja	Lohn i. e. S.
- § 27 PG - § 35 Abs. 2 BVO	Leistungen im Todesfall an Hinterbliebene	Nein	Nicht massgebender Lohn gemäss AHVG (Art. 8 lit. c AHVV).
- § 31 ff. PG - Ziff. A 2.15, 2.16, 3.8, 3.9. PR-LUKS ⁵ - Ziff. A 2.15, 2.16, 3.7, 3.8. PR-LUPS ⁶	Besoldung (einschliesslich Aushilfen, Praktikanten, Auszubildende im Lehrverhältnis, Assistenten, vgl. §§ 6 ff. PVO)	Ja	Lohn i. e. S.
- § 39 PVO	Ferienentschädigung	Ja	Lohn i. e. S.
- § 35 Abs. 1 PG - § 13 BVO - Anhang 5 BVO - §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 2, 3 BOM ⁷ - § 11 b PVU ⁸ - Ziff. A 2.17 PR-LUKS - Ziff. A 2.17 PR-LUPS	Funktionszulage	Ja, sofern betraglich und zeitlich erheblich.	Lohnbestandteil i. w. S.: Voraussehbar.

² PG: Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz)

³ PVO: Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung)

⁴ BVO: Besoldungsverordnung für das Staatspersonal

⁵ PR-LUKS: Personalreglement für das Luzerner Kantonsspital

⁶ PR-LUPS: Personalreglement für die Luzerner Psychiatrie

⁷ BOM: Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber

⁸ PVU: Personalverordnung der Universität Luzern

§ PG	Art der Leistung	Anrechenbarkeit	Bemerkungen
- § 35 Abs. 2 PG - § 13 a BVO - § 14 BVO	Ausserordentliche Zulage - Gewinnung und Erhaltung - Leistungszulage	Ja, sofern betraglich und zeitlich erheblich.	Lohnbestandteil i. w. S.: Voraussehbar
- § 11d PVU	Ausserordentliche Zulagen in Form von Einkaufsbeiträgen an die Luzerner Pensionskasse	Nein	Einkauf ist prämienfrei (Art. 50 LUPK-Reglement)
- § 37 PG	Sozialzulagen	Nein	Nicht massgebender Lohn gemäss AHVG.
- § 38 Abs. 1 lit. a PG - § 17 BVO	Vergütung für Überstunden	Nein	Lohnbestandteil i. w. S.: Zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar.
- § 38 Abs. 1 lit. b PG	Pauschale, betraglich fixierte Vergütung für Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Pikettdienst	Ja, sofern betraglich erheblich	Lohnbestandteil i. w. S.: Zeitlich erheblich und voraussehbar.
- § 38 Abs. 1 lit. b PG - § 4c PR LUKS	Vergütung für Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Pikettdienst, die nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und (in unterschiedlicher Höhe) ausbezahlt werden.	Nein	Lohnbestandteil i. w. S.: Zeitlich nicht erheblich und betraglich nicht voraussehbar.
- § 38 Abs. 1 lit. c PG	Vergütung für Spesen	Nein	Nicht massgebender Lohn gemäss AHVG.
- § 38 Abs. 1 lit. d PG - § 20 BVO	Vergütung für Verbesserungsvorschläge	Nein	Lohnbestandteil i. w. S.: Betraglich sowie zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar.
- § 38 Abs. 1 lit. e PG - § 5 PVO - Anhang 3 BVO	Entschädigungen für Kommissionsmitglieder und Vergütung für besondere Arbeitsleistungen (für Personen, die beim gleichen Arbeitgeber eine weitere Anstellung haben)	Ja, sofern betraglich und zeitlich erheblich sowie voraussehbar	Lohnbestandteil i. w. S.
- § 38 Abs. 1 lit. e PG - § 5 PVO - Anhang 3 BVO	Entschädigungen für Kommissionsmitglieder und Vergütung für besondere Arbeitsleistungen (für Personen ohne weitere Anstellung beim gleichen Arbeitgeber)	Ja, sofern Eintrittsschwelle und minimale Anstellungsdauer erreicht	Lohn i. e. S. Sofern im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert oder selbständig erwerbend: Verzicht auf die überobligatorische Versicherung bei der LUPK möglich
- § 39 PG	Vergütung für Erfindungen	Nein	Lohnbestandteil i. w. S.: Zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar.
- § 40 PG	Vergütung für urheberrechtlich geschützte Werke	Nein	Lohnbestandteil i. w. S.: Zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar.
- § 41 PG	Naturalentschädigungen	Ja, sofern massgebender Lohn gemäss AHVG	Lohn i. e. S.

§ PG	Art der Leistung	Anrechenbarkeit	Bemerkungen
- § 42 PG - § 33 BVO	Dienstaltersgeschenk	Nein	Lohnbestandteil i. w. S.: Zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar.
- § 47 lit. b – d PG	Lohnzahlung bei Urlaub (Dienstleistung, Elternschaft, Weiterbildung, Krankheit, Unfall, Militär usw.)	Ja	Lohn i. e. S.
- § 17a PVU	Entschädigung für selbst erbrachte Dienstleistungen	Nein	Nicht voraussehbar, da im Nachhinein zugesprochen
- § 25 PG	Vom Arbeitgeber freiwillig bezahlte Entschädigung für die Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes nach der Vollendung des 58. Lebensjahres gemäss Art. 8.7 LUPK-Reglement	Nein	Vermeidung von Doppelversicherung

Ausgabe 1. Januar 2019

Anhang 6: Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung (Art. 45.4)¹

(Stand 1. Januar 2019)

Art. 1 Zweck

Dieser Anhang bestimmt gestützt auf Art. 45.4 des Reglements über die Luzerner Pensionskasse (LUPK-Reglement) das Vorgehen, wenn der Vorsorgefall im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens schon eingetreten ist oder während des Scheidungsverfahrens eintritt.

Art. 2 Teilung der Rente durch das Gericht (Art 124a ZGB)

Liegt ein Gerichtsentscheid über die Teilung der Rente vor, dann erfolgt die Herabsetzung der laufenden Invaliden- oder Altersrente sowie die Festsetzung der Rente an den berechtigten Ehegatten/die berechnigte Ehegattin nach dem Scheidungsurteil beziehungsweise nach Bundesrecht.

Art. 3 Kinder- und Waisenrenten

Kinderrenten, auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch bestand, werden als Folge der Scheidung nicht herabgesetzt. Später entstehende Kinderrenten werden aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt. Wurde eine Kinderrente vom Vorsorgeausgleich nicht berührt, dann wird eine allfällige spätere Waisenrente auf der gleichen Grundlage berechnet.

Art. 4 Anpassung der Invalidenrente bei Übertragung einer Austrittsleistung (Art. 19 BVV2)

Bei Übertragung einer Austrittsleistung wird die Invalidenrente ab dem Zeitpunkt, an dem das Scheidungsurteil rechtskräftig wird, herabgesetzt.

Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Für die Berechnung der Kürzung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens mit dem bei Beginn des Anspruchs der Invalidenrente gültigen Umwandlungssatz und dem Zinssatz für die Hochrechnung des Altersguthabens. Die Kürzung der Invalidenrente darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung.

Muss als Folge der Scheidung ein Teil der Austrittsleistung, auf welche die invalide Person im Falle einer Reaktivierung Anspruch gehabt hätte, ausbezahlt werden, dann wird die Austrittsleistung bzw. das weitergeführte Altersguthaben um den überwiesenen Betrag herabgesetzt.

Art. 5 Zusätzliche Kürzung der Austrittsleistung und der Rente einer invaliden Person bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin eine Invalidenrente und erreicht er/sie während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rentenalter, so wird die zu überweisende Austrittsleistung und die Rente zusätzlich um die zu viel bezahlten Renten gekürzt.

Die zu viel bezahlten Renten entsprechen der Summe, um welche die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

¹ Eingefügt (als Anhang 6 zum LUPK-Reglement) gemäss Beschluss des Vorstands vom 30. Januar 2018, in Kraft ab 1. Januar 2019

Art. 6 Vorgehen bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Falls zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Scheidung der Anspruch auf eine Altersrente entsteht und ein Teil des Altersguthabens an den berechtigten Ehegatten/die berechnete Ehegattin überwiesen werden muss, dann erfolgt als Folge der Scheidung eine rückwirkende Neuberechnung der Altersrente.

Diese wird mit dem Umwandlungssatz mit dem die Altersrente bei Entstehen des Anspruchs berechnet wurde und mit dem um den gemäss Scheidungsurteil auszahlenden Betrag reduzierten Altersguthaben berechnet.

Die ab Beginn des Anspruchs bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils zu viel ausbezahlten Renten, die sich aus der Differenz zwischen der zuerst berechneten und der neu berechneten Altersrente ergeben, werden je zur Hälfte dem anspruchsberechtigten Ehegatten/der anspruchsberechtigten Ehegattin und dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

Art. 7 Kürzung der BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente (Mindestleistungen)

Musste eine Austrittsleistung (Art. 4 und 6) überwiesen werden, dann wird die BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente um den ausbezahlten Anteil des Altersguthabens nach BVG, multipliziert mit dem Umwandlungssatz nach BVG mit dem die Invaliden- oder Altersrente berechnet wurde, herabgesetzt.

Wird eine Invaliden- oder Altersrente ohne Übertrag einer Austrittsleistung reduziert, wird die BVG-Invaliden- oder Altersrente anteilmässig herabgesetzt.

Art. 8 Kürzungsregel wegen zu viel bezahlter Renten bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils

Zu viel ausbezahlte Invaliden- oder Altersrenten (Art. 5 und 6) werden je zur Hälfte dem berechtigten und dem verpflichteten Ehegatten/der berechtigten und der verpflichteten Ehegattin belastet. Dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin wird die Austrittsleistung entsprechend gekürzt. Die andere Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten wird mit einer weiteren Herabsetzung der Rente ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

Der Herabsetzungsbetrag entspricht der Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das Alter des verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin im Zeitpunkt der Herabsetzung. Massgebend sind die reglementarischen Umwandlungssätze im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Invaliden- oder Altersrente.

Fehlt ein Umwandlungssatz, weil das Alter des spätesten Altersrücktritts bereits überschritten ist, dann ergibt sich der für die Berechnung der Kürzung massgebende Umwandlungssatz indem der Umwandlungssatz für das höchste Rücktrittsalter für jedes weitere Altersjahr um die gleiche jährliche Differenz erhöht wird, wie vor dem höchsten Rücktrittsalter. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

Art. 9 Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin zugesprochen wurden

Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem ausgleichsberechtigten Ehegatten/der ausgleichsberechtigten Ehegattin zugesprochen wurden, sind reine Leibrenten. Der Anspruch erlischt am Monatsende nach dem Tod des berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin. Es besteht auf diesen Renten kein Anspruch auf anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen gemäss den Bestimmungen des LUPK-Reglements.

Anstelle der Überweisung einer Rente kann mit dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin auch die Überweisung einer Kapitalabfindung an dessen/deren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vereinbart werden. Die Höhe der Kapitalabfindung wird aufgrund der nachfolgenden Barwert-Tabelle berechnet.

Art. 10 Anrechnung der Rentenanteile im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung (Art 51.2 des LUPK-Reglements)

Bei der Berechnung der maximal möglichen freiwilligen Eintrittsleistung (Art. 51.2 des LUPK-Reglements) reduziert sich diese um den Barwert der durch den Vorsorgeausgleich zugesprochenen Rente. Massgebend sind die nachfolgende Barwert-Tabelle und das Alter im Zeitpunkt der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung. Dies gilt auch für den Fall, bei dem die Rente auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.

Art. 11 Wiedereinkauf nach Scheidung

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente vor dem reglementarischen Rentenalter, so besteht keine Möglichkeit des Wiedereinkaufs der übertragenen Austrittsleistung (Art. 22d FZG Abs. 2). Ebenfalls ist es nicht möglich, die Kürzung einer Invaliden- oder Altersrente durch den Vorsorgeausgleich mit einem Einkauf zu beheben.

Art. 12 Inkrafttreten, Änderungen

Der vorliegende Anhang tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt das bisher geltende separate Reglement zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung vom 2. November 2016.

Änderungen dieses Anhangs erfolgen durch den Vorstand und sind jederzeit möglich.

**Anhang 6: Barwert-Tabelle für eine Rente von CHF 1 pro Jahr
(Art. 9 und Art. 10 der Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung)²**

Grundlagen VZ 2015 G 2018, technischer Zins 2,5%

Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation / x = effektives Alter des/der Berechtigten

x	Männer	Frauen	x	Männer	Frauen
17	33.944	34.122	62	18.543	19.614
18	33.760	33.947	63	18.018	19.099
19	33.570	33.769	64	17.489	18.577
20	33.376	33.585	65	16.954	18.047
21	33.176	33.396	66	16.414	17.510
22	32.971	33.202	67	15.869	16.966
23	32.760	33.003	68	15.319	16.414
24	32.543	32.798	69	14.761	15.856
25	32.319	32.588	70	14.197	15.290
26	32.090	32.372	71	13.625	14.716
27	31.854	32.151	72	13.047	14.135
28	31.611	31.924	73	12.466	13.546
29	31.362	31.690	74	11.886	12.950
30	31.106	31.451	75	11.308	12.351
31	30.842	31.205	76	10.736	11.752
32	30.572	30.953	77	10.170	11.156
33	30.294	30.694	78	9.612	10.566
34	30.009	30.428	79	9.062	9.981
35	29.715	30.156	80	8.520	9.404
36	29.414	29.876	81	7.986	8.834
37	29.104	29.589	82	7.462	8.275
38	28.787	29.294	83	6.955	7.732
39	28.461	28.993	84	6.469	7.210
40	28.126	28.683	85	6.007	6.712
41	27.784	28.365	86	5.572	6.239
42	27.432	28.039	87	5.164	5.793
43	27.072	27.704	88	4.786	5.375
44	26.703	27.361	89	4.438	4.985
45	26.325	27.009	90	4.121	4.623
46	25.937	26.648	91	3.836	4.288
47	25.541	26.278	92	3.579	3.979
48	25.135	25.898	93	3.347	3.693
49	24.719	25.509	94	3.135	3.430
50	24.294	25.111	95	2.943	3.187
51	23.860	24.703	96	2.766	2.962
52	23.416	24.286	97	2.604	2.754
53	22.964	23.860	98	2.453	2.560
54	22.503	23.424	99	2.313	2.379

² Änderung (Titel und Tabelle) gemäss Beschluss des Vorstands vom 30. Januar 2018, in Kraft ab 1. Januar 2019

x	Männer	Frauen
55	22.034	22.979
56	21.556	22.525
57	21.072	22.062
58	20.579	21.590
59	20.080	21.109
60	19.574	20.619
61	19.061	20.121

x	Männer	Frauen
100	2.181	2.208
101	2.055	2.045
102	1.931	1.888
103	1.803	1.739
104	1.661	1.597
105	1.512	1.463
106	1.362	1.338